

Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft

MUSIK EDITION**Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen**Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
1031 Wien, Baumannstraße 8-10, Postfach 334/348

An das

Bundesministerium für Justiz
 Herrn Sektionschef Dr. Helmut Tades,
 Herrn Ministerialrat Dr. Gerhard Auer
 Postfach 63
 1016 Wien

28. September 1993

Entwurf - UrhG Nov 1994

Betrifft GESETZENTWURF	
56	-GE/19 P3
Datum: 1. OKT. 1993	
Verteilt 1.10.93 Kord	

Dr. Bernier

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Tades,
 sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Auer,

wir erlauben uns zu dem Entwurf der UrhG Nov 1994 in den uns berührenden Punkten wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 51 Abs. 1

Wir begrüßen die Neuformulierung des § 51 Abs. 1. Zwischen uns und dem Bundesgremium des Handels mit Büchern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften besteht Einverständnis darüber, daß eine umfangmäßig noch weitere Regelung akzeptiert werden könnte.

§§ 42, 42a, 42b

Die vorgesehene Regelung der freien Werknutzung zum eigenen Gebrauch, zum eigenen Schulsebrauch, zum eigenen Gebrauch von Sammlungen ist umfangmäßig sehr weitgehend. Einerseits betrifft sie Fragen des " Electronic publishing ", d.h. den Ausdruck von digital gespeicherten Notationen (Werken) und andererseits geht sie weit über entsprechende Regelungen in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland und in der Schweiz hinaus.

J.

Wir befürchten, daß jene Personen, denen ein Vergütungsanspruch gemäß § 42b zusteht, uns einen Wahrnehmungsauftrag in dem in §§ 42 und 42a festgehaltenen Umfang nicht erteilen werden. Diese Personen können zwar selbst keine Vergütung kassieren, aber die Verweigerung des Abschlusses von Wahrnehmungsverträgen wird einen Ausdruck der Ablehnung der gesetzlichen Regelung darstellen.

Dem geltenden Recht muß entnommen werden, daß eine Verwertungsgesellschaft auch für die Geltendmachung von angemessenen Vergütungen einen entsprechenden Auftrag (Wahrnehmungsvertrag) haben muß (Folgerung insbesondere aus Art. II Abs. 5 UrhG Nov 1980 i.F. UrhG Nov 1986). Wir befürchten ferner, daß unter Berufung auf Art 9 RBÜ Berechtigte in irgendeiner Weise gerichtliche Schritte gegen die vorgesehene Regelung unternehmen werden, und zwar mit dem Ziel, die Konventionswidrigkeit feststellen zu lassen. Für uns, die wir als Verwertungsgesellschaft die uns im Gesetz auferlegten Verpflichtungen erfüllen wollen, ist eine solche Situation äußerst problematisch.

Wie die Berechtigten zu der Neuregelung der §§ 42 und 42a stehen, ist der Stellungnahme der MUSIKVERLEGER UNION ÖSTERREICH zu entnehmen, die wir zu Ihrer Information beilegen.

Mit freundlichen Grüßen



MUSIKEDITION
Reg.Gen.m.b.H.

Anlage

I.**Zu den §§ 42, 42 a, 42 b****VORBEMERKUNGEN**

Musiknoten werden in verschiedener Weise hergestellt.

1.) In herkömmlicher Weise: Notenstich, Notenschrift und Notenstempeln auf Grundlage des Komponistenmanuskripts. In allen diesen Fällen wird ein Hilfsmittel zum Notendruck hergestellt, d.h. eine Druckvorlage. Das Endprodukt ist ein Druckexemplar.

2.) In moderner Weise:

a.) mit Hilfe eines Computer-Noten-Grafik-Programmes werden die Noten aufgrund des Komponistenmanuskripts auf Computer-Disketten oder ähnlichen digitalen Speichermöglichkeiten über die übliche Computertastatur gespeichert. Der Computerausdruck wird entweder als Druckvorlage verwendet oder als Endprodukt (gleich einem gedruckten Notenexemplar);

b.) mit Hilfe eines Computer-Noten-Grafik-Programmes werden die Noten aufgrund des Komponistenmanuskripts auf Computerdisketten oder ähnlichen digitalen Speichermöglichkeiten durch Einspielen (hörbar) über ein Keyboard (Klaviatur) gespeichert. Der Computerausdruck wird entweder als Druckvorlage verwendet oder als Endprodukt (gleich einem gedruckten Notenexemplar.);

c.) mit Hilfe eines Computer-Noten-Grafik-Programmes werden die Noten auf Computerdisketten oder ähnlichen digitalen Speichermöglichkeiten durch Verwendung eines Scanners ("Einlesegerät") gespeichert. Der Computerausdruck wird entweder als Druckvorlage verwendet oder als Endprodukt (gleich einem gedruckten Notenexemplar).

In den genannten Fällen a und b kann

i.) anstelle des Komponistenmanuskripts die Grundlage auch eine in irgendeiner Weise hergestellte Notation sein (Druckexemplar, Computerausdruck, jede andere Art von grafischer Vervielfältigung).

ii.) der Komponist selbst - ohne Manuscript - das Werk direkt speichern.

3.) Die in den Fällen 2. a - c als Zwischenprodukt mit den entsprechenden Daten versehene Diskette kann aber auch bereits das Endprodukt sein. In diesem Fall wird anstelle eines Druckexemplares oder eines Computerausdruckes die Diskette verkauft oder vermietet (verbreitet). ["Electronic publishing"]

Die auf Computerdisketten oder ähnlichen digitalen Speichermöglichkeiten festgehaltenen Notationen können auch für eine Kabel-Fernübertragung verwendet werden. Der Empfänger kann die Notationen (Datensignale) wiederum auf Disketten oder ähnlichen digitalen Speichermöglichkeiten festhalten und sodann ausdrucken.

IST DIE COMPUTERDISKETTE ODER COMPUTERFESTPLATTE EIN WERKSTÜCK ?

Der Entwurf stellt in § 42 a (" ähnliche Verfahren ") offensichtlich **nur Computer-Drucker** ("...auch Geräte , mit denen digital gespeicherte Werke **ausgedruckt** werden können,...") den Fotokopiergeräten gleich (EB Seite 17). Es wird nicht ausdrücklich erwähnt, daß das Festhalten der Notation auf der Diskette oder ähnlichen digitalen Speichermöglichkeiten eine Vervielfältigung des Werkes im Sinne des § 15 UrhG ist. Bei diesem Festhalten (speichern) handelt es sich ohne Zweifel um eine Vervielfältigung im Sinne des § 15 UrhG. § 15 Abs. 1 sagt ja ausdrücklich: " gleichviel in welchem Verfahren ". Wäre dem nicht so, dann würde eine Diskette als Endprodukt (siehe Vorbemerkungen unter 3.) durch das Urheberrecht überhaupt nicht berührt werden (zum Vergleich: Es ist unbestritten, daß ein Tonträger oder ein Bildtonträger ein Werkstück ist, obwohl die Töne und Bilder nur mit Hilfe eines Abspielgerätes wahrnehmbar gemacht werden können. Bei einer Diskette oder ähnlichen digitalen Speichermöglichkeiten, auf denen Notationen gespeichert sind, ist es nicht anders).

Daß der Entwurf die Diskette oder ähnliche digitale Speichermöglichkeiten als Werkstück ansieht, geht auch aus der Einführung einer gesetzlichen Lizenz für das "Abschreiben" im Sinne des § 42 Abs. 4 Zl. 2 hervor. Die EB Seite 14 setzen der "Handschrift" oder der "Schreibmaschinen-Schrift" das "Einspeichern in eine Datenverarbeitungsanlage" durch "Abtippen" gleich.

Da feststeht, daß die Speicherung auf einer Diskette oder ähnlichen digitalen Speichermöglichkeiten eine Vervielfältigung im Sinne des § 15 UrhG ist, entsteht die weitere Frage, ob § 42 Abs. 1 UrhG hiefür eine gesetzliche Lizenz darstellt.

Diese Frage ist nach dem Wortlaut von § 42 Abs. 1 UrhG zu bejahen. § 42 b Abs. 2 neu (EB Seite 18) belastet mit der Gerätevergütung offensichtlich **nur Computer-Drucker** aber nicht jenes Gerät, das zur Festhaltung der Notation in digitaler Form auf der Diskette bzw. ähnlichen digitalen Speichermöglichkeiten dient, d.h. den Computer selbst. Auch die Disketten und ähnliche digitale Speichermöglichkeiten sind mit keiner Abgabe belastet. **Daher handelt es sich in diesem Fall um eine vergütungsfreie gesetzliche Lizenz**

Somit kann jedermann - vergütungsfrei - Notationen auf Disketten oder ähnlichen digitalen Speichermöglichkeiten für den eigenen Gebrauch speichern.

ZU § 42 Abs. 1 UND § 42 a

Der in § 42 Abs. 1 UrhG verwendete Begriff " eigener Gebrauch " wird im zweiten Satz dieses Absatzes negativ umschrieben und damit definiert: " eigener Gebrauch " liegt nicht vor, wenn die Vervielfältigung zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der **Öffentlichkeit zugänglich zu machen**.

Der Begriff " der Öffentlichkeit zugänglich zu machen " findet sich in den §§ 8, 9, 16 Abs.1 und Abs. 2 UrhG. Öffentlichkeit bedeutet dabei " Allgemeinheit " oder " breites Publikum " (OGH 17.6.1986 / Hotel-Video). Auch in § 42 Abs. 1 UrhG wird der Begriff " der Öffentlichkeit zugänglich machen" verwendet. Wenn also die Vervielfältigung zu dem Zweck vorgenommen wird, der Allgemeinheit oder einem breiten Publikum das Werk zugänglich zu machen, liegt keine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch vor.

Als eine von verschiedenen Arten, wie ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann, nennt § 9 Abs. 1 UrhG das "Feilhalten in genügender Anzahl" und das "in Verkehr bringen in genügender Anzahl". § 16 Abs. 1 UrhG definiert mit diesen beiden Begriffen das Verbreitungsrecht. Andere Verwertungsrechte (§§ 17, 18) haben unterschiedliche Öffentlichkeitsbegriffe (OGH 17.6.1986/Hotel-Video) .

Für die Beantwortung der Frage, ob der Zweck der Vervielfältigung darin liegt, das Werk " der Allgemeinheit" oder " dem breiten Publikum" zugänglich zu machen, muß der Gedanke der **"sukzessiven Öffentlichkeit"** berücksichtigt werden, und zwar in Anwendung der Rechtssprechung (OGH 17.6.1986/Hotel-Video) " daß die sukzessive Vermittlung des Werkgenusses an eine Mehrheit von Personen vom Begriff Öffentlichkeit umfaßt " ist .

§ 42a neu verbietet demjenigen, der auf Bestellung vervielfältigt, nicht, für die Vervielfältigung ein in seinem Besitz befindliches Werkstück zu verwenden. Ein solches Werkstück kann nicht nur ein Papier-Notenblatt sondern auch eine Computerdiskette sein (" ähnliches Verfahren" -EB Seite 17 unter c.)

Demnach darf jede **Bibliothek** (= jedermann) zum eigenen Gebrauch jedes Bestellers eine unbestimmte Anzahl von Vervielfältigungsstücken entweder durch Fotokopie (Reprographie) oder durch Computerausdrucke (Ausdruck von digital gespeicherten Werken) herstellen. Die Anzahl ist deswegen unbestimmt, weil der Begriff " einzelne Vervielfältigungsstücke" nach der Rechtssprechung (OGH 26.1.1993 - Null -Nr. II) zahlenmäßig nicht begrenzt ist.

Nach § 42 a neu kann jedermann einen anderen beauftragen (" Bestellung "), ein Werk der Tonkunst auf Disketten zu speichern u.zw. zum eigenen Gebrauch des Auftraggebers (= eigener Gebrauch des Bestellers). Dies bedeutet, daß für den eigenen Gebrauch des Bestellers auch Notationen auf Disketten gespeichert werden dürfen.

Die Bereitschaft einer Bibliothek, für jeden Besteller Werkstücke herzustellen, kommt im wirtschaftlichen Sinne dem Feilhalten von Werkstücken durch den

Verleger gleich. Vom Besteller aus gesehen, handelt es sich zwar um einzelne Werkstücke zum eigenen Gebrauch, doch von der Bibliothek aus gesehen, ist es ein **Feilhalten an die sukzessive Öffentlichkeit**. Da der Preis, den die Bibliothek für das Fotokopieren und für Computerausdrucke verlangt, auf jeden Fall niedriger sein wird als der normal kalkulierte Verkaufspreis, den ein Verleger festsetzen muß, handelt es sich um einen unlauteren Wettbewerb.

Wenn Bibliotheken dem Besteller praktisch ebenso Werkstücke liefern wie ein Musikalienhändler, ist die normale Auswertung (Feilhalten durch den Werknutzungsberechtigten = Verleger) beeinträchtigt. **Art. 9 RBÜ gestattet aber keine Zwangslizenz oder gesetzliche Lizenz, wenn sie die normale Auswertung beeinträchtigt.** Die Bibliothek nützt die Leistung des Verlegers in gesetzlich verbotener Weise aus.

ZU § 42. b

Der Entwurf sieht in § 42 b Abs. 2 vor, daß ein Anspruch auf angemessene Vergütung existiert, wenn von einem Werk zu erwarten ist, daß es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird.

Es gibt aber keine Legaldefinition für den Begriff "ähnliches Verfahren". Nur den EB Seite 17 - ist zu entnehmen, daß der "Reprographie-Abgabe" auch Geräte unterliegen, mit denen digital gespeicherte Werke **ausgedruckt** werden können. Darunter können also nur die verschiedenen Arten von **Druckern** verstanden werden

ZU § 42 Abs. 2

Die im Entwurf enthaltene Formulierung steht mit Art. 9 RBÜ in Widerspruch . **Art. 9 RBÜ gestattet keine Zwangslizenz oder gesetzliche Lizenz, wenn sie die normale Auswertung eines Werkes der Tonkunst beeinträchtigt.** Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die vorgesehene gesetzliche Lizenz für " Schulen und Hochschulen " eine Beeinträchtigung der Auswertung von Werken der Tonkunst stattfindet. Nur wenn weder eine Beeinträchtigung der Auswertung noch eine Verletzung anderer Interessen des Urhebers gegeben wäre, könnte der Gesetzgeber " in gewissen Sonderfällen " eine Zwangslizenz oder eine gesetzliche Lizenz einführen.

Werke der Tonkunst, die entweder **ausdrücklich** zum Unterricht und zur Lehre bestimmt sind oder **auch** zum Unterricht und in der Lehre verwendet werden, können aufgrund der gesetzlichen Lizenz gemäß § 42 Abs. 2 neu in **praktisch unbegrenzter Anzahl** (sukzessive Öffentlichkeit) vervielfältigt werden, wodurch der normale Absatz auf ein Minimum gedrückt werden würde. Daraus folgt, daß für die im Unterricht und in der Lehre verwendeten Werke eine gesetzliche Lizenz konventionswidrig ist. Im

Einklang mit Art. 9 RBÜ könnte eine gesetzliche Lizenz nur dann stehen, wenn sie sich lediglich auf Teile von Werken der Tonkunst für den normalen Musikunterricht in Schulen wie z.B. allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen bezieht.

Der Entwurf nimmt - richtigerweise - auf Art. 9 RBÜ dann Rücksicht, wenn es sich um " Filmwerke handelt, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind " (§ 42 Abs.2 letzter Satz und EB Seite 17, letzter Absatz). Diese Rücksichtnahme muß aber in gleicher Weise für Werke der Tonkunst gelten, die entweder direkt für " den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind " oder deren normale Auswertung durch die Verwendung im Schul- und Unterrichtsgebrauch aufgrund einer gesetzlichen Lizenz beeinträchtigt werden würde.

§ 42 Abs. 4 neu nimmt von der gesetzlichen Lizenz " ganze Bücher und Zeitschriften " aus. Warum gilt gleiches nicht für **ganze** Werke der Tonkunst ? Die Ausnahme ganzer Bücher von der gesetzlichen Lizenz ist offensichtlich dadurch begründet, daß die normale Auswertung durch die gesetzliche Lizenz beeinträchtigt werden würde. Was für ein ganzes Werk der Literatur = Buch gilt, muß aber auch für ein ganzes Werk der Tonkunst = Notenheft oder Notenbuch gelten.

Diese vorgesehenen Regelung verstößt gegen einen fundamentalen Grundsatz des Verfassungsrechtes: Gleches darf nicht ungleich und Ungleiches darf nicht gleich behandelt werden.

VERGLEICH ÜBER DIE FREIE WERNUTZUNG IN DEUTSCHLAND UND IN DER SCHWEIZ

In Deutschland gibt es grundsätzlich keine freie Werknutzung für die Vervielfältigung von Werken der Musik; ausgenommen ist nur das Abschreiben und bei vergriffenen Werken die Aufnahme in ein eigenes Archiv.

In der Schweiz gilt eine freie Werknutzung für Werke der Musik nur innerhalb eines privaten Kreises (Art. 19 Abs. 3) .

Die Einführung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen für den eigenen Gebrauch, aber auch schon die geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 UrhG gehen weit über die in Deutschland und in der Shhweiz geltende Regelung hinaus.

EINRICHTUNGEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE ZWECKE

Art. II Abs. 6 UrhGNov 1980 i.F. UrhGNov 1986 sagt, daß der überwiegende Teil der angemessenen Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden muß. Die Regelungen, die im geltenden Gesetz in § 42 Abs. 5-7 UrhG stehen, sind in § 42 b Abs. 1 neuenthalten. Daher ist auch Art. II Abs. 1, Zl. 1 UrhGNov 1980 i.F. UrhGNov 1986 in der Weise zu ändern, daß von der **Geräte -und Betreiberabgabe keine Verpflichtung zur Verwendung für soziale und kulturelle Zwecke besteht.**

GRUNDSÄTZLICHE PROBLEME DER FREIEN WERKNUTZUNG GEMÄß § 42 URHG

Das Problem der freien Werknutzung zum eigenen Gebrauch hat seit langer Zeit Anlaß zur Behandlung in rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Aufsätzen gegeben.*). Übereinstimmende Meinung ist es, daß bedeutende Auslegungsprobleme vorhanden sind. Der OGH hat vor kurzem eine diesbezügliche Entscheidung getroffen, die nach der bisherigen Meinung maßgeblicher Autoren gar nicht zu erwarten gewesen ist (OGH 26.1.1993 - Null-Nr. II).

Art. 9 RBÜ gestattet keine Zwangslizenz oder gesetzliche Lizenz, wenn sie die normale Auswertung eines Werkes der Tonkunst beeinträchtigt. Art. 9 RBÜ verbietet eine gesetzliche Lizenz auch dann, wenn berechtigte Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt werden. Nur wenn weder eine Beeinträchtigung der Auswertung noch eine Verletzung der Interessen des Urhebers gegeben sind, darf der Gesetzgeber "in gewissen Sonderfällen" eine Zwangslizenz oder eine gesetzliche Lizenz einführen. Aus Art. 2 Abs. 6 Satz 2 RBÜ geht hervor, daß unter "Interessen des Urhebers" auch die Interessen der Inhaber ausschließlicher Werknutzungsrechte, d.h. der Musikverelger, zu verstehen sind.

Welche Verpflichtungen dem österreichischen Gesetzgeber aus Art. 9 RBÜ im Zusammenhang mit Musiknoten erwachsen, hat Herr Univ.Prof.Dr.Gerhard Frotz in seinem Beitrag zur Festschrift "50 Jahre Urheberrechtsgesetz" in dem Artikel

>Zum Vervielfältigungsrecht des Urhebers und zu den konventionskonformen nationalen Beschränkungen<
Ein Beitrag zur Fortentwicklung der UrhG

beschrieben.

Frotz hält die freie Werknutzung des § 42 UrhG, sow weit sie sich auf Musiknoten bezieht, nicht mehr mit Art. 9 Abs. 2 RBÜ vereinbar.

Was ganz allgemein für die freie Werknutzung des § 42 Abs. 1 UrhG gilt, muß umso mehr für die gesetzliche Lizenz der §§ 42 Abs. 2 und 42 a gelten.

*) als Beispiel: Dittrich in FS-Wagner, 70 und 73 ; Frotz ÖBI 1972, 105 ff [107]

WESENTLICHE REGELUNGEN NUR IN DEN ERLÄUTERNDEN BEMERKUNGEN ?

Die Materialien zu einem Gesetz, insbesondere die Erläuternden Bemerkungen , dürfen zur Auslegung einer Gesetzesbestimmung nur dann herangezogen werden, wenn im Gesetz selbst Begriffe verwendet werden, deren Sinn Anlaß zu Zweifeln gibt. Es ist verfassungsrechtlich unzulässig und daher wirkungslos, wesentliche Regelungen **nur** in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen. Abgesehen von dieser verfassungsrechtlichen Forderung ist zu verlangen, daß der dem Gesetz Unterworfenen beabsichtigte Regelungen aus einem klaren Wortlaut des Gesetzes entnehmen kann. Dieser Forderung wird nicht entsprochen, wenn umfangreiche " Gebrauchsanweisungen" in den Erläuternden Bemerkungen notwendig sind um zu sagen, daß ein nach dem allgemeinen Sprachgebrauch klarer Begriff im Gesetz eine andere Bedeutung als allgemein bekannt hat.

Gegen diese beiden fundamentalen Forderungen verstößt der Entwurf mehrmals:

z.B. in § 42a Zl.1 neu : daß die in der heutigen Zeit so wichtigen und differenzierten Verfahren der Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung bloß mit dem Begriff " ähnliches Verfahren" behandelt werden, ist unverständlich.

z.B. in § 42a Zl 2 neu (EB Seite 14) : das Abschreiben ist daher das Einspeichern in eine Datenverarbeitungsanlage (Textverarbeitung) , wenn es nur durch "Abtippen" auf der Tastatur geschieht. Daß unter Abschreiben auch die moderne Datenverarbeitung zu verstehen ist, kann nach dem normalen Sprachgebrauch kein dem Gesetz Unterworfer verstehen.

II.

WISSENSCHAFTLICHE AUSGABEN UND AUSGABEN NACHGELASSENER WERKE

Die in den Erläuterungen allgemeiner Teil Seite 3 und 4 enthaltenen Hinweise, daß es für eine Regelung gemäß §§ 70 und 71 dUrhG zu früh sei, überzeugen nicht. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Juli 1993 eine " Common Position" beschlossen, die den Wortlaut der Richtlinie in Art. 5 wie folgt festlegt:

"Critical and scientific publications

Member States may protect critical and scientific publications of works which have come into the public domain. The maximum term of protection of such rights shall be thirty years from the time when the publication was first lawfully published to the public. "

Die UrhGNov 1993 hat in einem vergleichbaren Fall das Vermiet - und Verleihrecht § 16 a eingeführt, obwohl dafür auch keine Verpflichtung aus einer EG-Richtlinie bestanden hat. Es ist nicht einzusehen, daß aus rein formalen Gründen ein längst notwendiger Schutz weiterhin verweigert wird. Es ist unlogisch, eine geringfügige Bearbeitung eines Werkes wie ein Originalwerk zu schützen und andererseits eine hochwertige wissenschaftliche Arbeit aus formalen Gründen vom Schutz auszuschließen. Wir schlagen daher vor, daß die UrhGNov 1994 den Text der §§ 70 und 71 dUrhG sinngemäß - unter Berücksichtigung des Inhalts der Common Position - übernimmt.

III .

ZUSAMMENFASSUNG

Wesentliche Bestimmungen des Entwurfs verstößen gegen Art. 9 RBÜ. Die beabsichtigten gesetzlichen Lizenzen sind weitgehend konventionswidrig.

Der beabsichtigte Gesetzeswortlaut ist unklar. Wesentliche beabsichtigte Regelungen stehen nicht im Gesetzestext sondern nur in den Erläuternden Bemerkungen .

Eine Bestimmung über die Anwendung von Art. II Abs.6 UrhGNov 1980 i.F. UrhGNov 1986 auf den neuen Gesetzestext fehlt im Entwurf überhaupt.

Auf internationaler Ebene wird das Thema " Electronic publishing" intensiv beraten. Die Gesetzgeber in anderen Ländern suchen nach Lösungen, die diese in der Gegenwart und noch mehr in der Zukunft bedeutenden Verfahren in klarer und vernünftiger Weise regeln.

Der Entwurf läßt vermuten, daß diese Bemühungen in Österreich nur in unzureichender Weise begonnen wurden. Dies ergibt sich schon daraus, daß dieses bedeutende Thema im Gesetz selbst nur mit den Begriffen " Abschreiben " und " der Reprographie ähnlichen Verfahren..." behandelt wurden.

Die unterschiedliche Behandlung von Werken der Literatur und von Werken der Tonkunst ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Es kann nicht bestritten werden, daß eine Verschlechterung oder gar Verhinderung der Produktion von Musiknoten gegen wesentliche kulturpolitische Anliegen verströßt